

Übertragungsprotokoll

Donnerstag, 12-03-2020 18:26

Datum	Zeit	Typ	Auftrag- snummer	Länge	Geschwi- ndigkeit	Faxname/-nummer	Seiten	Status
12-03-2020	18:24	SCAN	638	1:48	14400	[REDACTED]	5	OK -- V.17 AM31

[REDACTED] 12.03.2020

Absender:

Fax: [REDACTED]

Bundeskriminalamt
Datenschutzbeauftragter
65173 Wiesbaden

per Fax an: 0611 / 55 [REDACTED]

Ihr Zeichen: DS-IFG-2020-[REDACTED] / Ihr Schreiben vom 06.03.2020, zuge-
gangen am 11.03.2020

Es wird gegen den o.g. Verwaltungsakt

WIDERSPRUCH

eingelegt.

Begründung:

Bei dem Verwaltungsakt, der auf eine Anfrage auf Auskunft nach dem IFG-Bund erging, handelt es sich um eine rechtsmittelfähige ablehnende Entscheidung, auch wenn diese nicht deutlich als solche ausgestaltet ist (z.B. fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung). Ich fordere Sie dazu auf, auf meinen Widerspruch hin die begehrten Informationen herauszugeben, oder einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

[REDACTED]

[REDACTED] 12.03.2020

Fax: [REDACTED]

Bundeskriminalamt
Datenschutzbeauftragter
65173 Wiesbaden

per Fax an: 0611 / 55 [REDACTED]

**Ihr Zeichen: DS-IFG-2020-[REDACTED] ./ Ihr Schreiben vom 06.03.2020, zuge-
gangen am 11.03.2020**

Es wird gegen den o.g. Verwaltungsakt

W I D E R S P R U C H

ingelegt.

Begründung:

Bei dem Verwaltungsakt, der auf eine Anfrage auf Auskunft nach dem IFG-Bund erging, handelt es sich um eine rechtsmittelfähige ablehnende Entscheidung, auch wenn diese nicht deutlich als solche ausgestaltet ist (z.B. fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung). Ich fordere Sie dazu auf, auf meinen Widerspruch hin die begehrten Informationen herauszugeben, oder einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

[REDACTED]

I.

Zu den einzelnen Ablehnungsgründen wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Sie geben in Ihrer Begründung an, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt.

Vorhanden sind die Informationen, die tatsächlich und dauerhaft vorliegen. Da es sich um tatsächlich vorliegende Informationen handelt und diese auch dauerhaft vorliegen, weil es Ihrer Behörde sonst schon unmöglich wäre, ihren gesetzlichen Aufträgen nachzukommen (vgl. Ausführungen unter II.), bestehen hier keine Zweifel, dass diese Informationen bei Ihrer Behörde vorhanden sind.

Es dürfte auch unstrittig sein, dass es sich um Informationen mit amtlicher Zweckbestimmung handelt, mithin es also hier nicht um nicht-amtliche Informationen geht.

2.

Sie geben in Ihrer Begründung an, dass keine Informationsbeschaffungspflicht bestünde.

Da es sich um Informationen handelt, die bereits vorhanden sind (vgl. Ausführungen unter II.), kann dieser Ablehnungsgrund nicht nachvollzogen werden. Es bestehen hier keine Zweifel, dass es sich nicht um Informationen handelt, die erst beschafft werden müssten, z.B. weil diese etwa nur bei einer anderen Behörde vorlägen oder verlorengegangen seien. Die Informationen liegen Ihrer Behörde vor, sind mithin also nicht erst zu beschaffen. Auch ist es nicht etwa so, dass Ihre Behörde keine Zugriffsmöglichkeit auf die begehrten Informationen hätte oder noch niemals im Besitz derer gewesen wäre.



3.

Sie geben in Ihrer Begründung an, dass keine Informationserstellungspflicht bestünde.

Da es sich um Informationen handelt, die bereits vorhanden sind (vgl. Ausführungen unter II.), müssen diese nicht erst erstellt werden.

Dieser Ablehnungsgrund zielt wohl darauf ab, dass eine Auflistung nicht erst erstellt werden müsse, wenn diese Liste nicht schon in der begehrten Form vorläge. Wenngleich zweifelhaft sein dürfte, dass eine solche Liste nicht schon vorhanden ist (vgl. Ausführungen unter II.), handelt es sich hier allenfalls um eine Zusammenstellung bereits vorhandener Informationen und nicht um eine Erstellung oder Schaffung neuer Informationen, so wie Sie es hier gern konstruieren möchten.

Dass auch ein Anspruch auf Zusammenstellung vorhandener Informationen besteht, ergibt sich nicht nur aus dem Sinn und Zweck des IFG, der u.a. die Möglichkeit bieten soll, am Informationsbestand der Verwaltung zu partizipieren und das Verhalten der Verwaltung zu kontrollieren, der die Transparenz und Offenheit behördlicher Entscheidungen und das verantwortliche Handeln öffentlicher Stellen fördern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung und die demokratische Kontrolle von staatlichem Handeln durch Bürger ermöglichen soll, sondern auch aus den Aufzählungen in der IFGGebV, wo eben nicht nur das bloße Kopieren von – sozusagen – bereits fertig zur Herausgabe vorhandenen Informationen aufgelistet ist, sondern z.B. auch das Zusammenstellen von Unterlagen.

An dieser Stelle möchte ich Sie freundlich darauf hinweisen, dass das Auskunftsbegehren in Ihrem Sinne stark eingeschränkt wurde. Statt einer Auflistung mit an sich sehr geringem Informationsgehalt hätten gleichfalls auch alle Unterlagen zu diesen Datenbanken angefordert werden können. Ich würde Ihnen schon aus diesem Grund nahelegen, dem Ersuchen im begehrten Umfang nachzukommen, statt die Einschränkungen, die in Ihrem Sinne erfolgten, zu meinem Nachteil auszulegen.



4.

Sie geben in Ihrer Begründung an, dass keine Pflicht zur Beantwortung konkreter Fragen bestünde.

Sie verkennen dabei, dass ein Informationsanspruch desto eher besteht, je konkreter die Frage gestellt ist. Es ist gerade nicht so, dass dem Ersuchen deshalb nicht stattzugeben ist, weil die Frage sehr konkretisiert oder eingeschränkt ist, sondern gerade deswegen ein Anspruch eher zu bejahen ist. Im Umkehrfall: Wenn eine Frage nicht konkret genug gestellt wurde, daher zu weit gefasst ist, dann stünde ggf. ein Recht zur Versagung aus diesem Grund zu – aber nachgerade nicht deshalb, weil eine Frage konkret, d.h. bestimmt, präzise und deutlich gestellt wurde.

5.

Weiter beziehen Sie sich in Ihrer Begründung auf einen Kommentar von Schoch, geben diesen aber verfremdet wieder. Schoch bezieht sich bei der von Ihnen zitierten Stelle darauf, dass „*Unterlagen nun tatsächlich nicht mehr vorhanden*“ sind. Bei der Gelegenheit möchte ich anmerken, dass auch Schoch in Rn. 34 – 35 zu § 1 selbst deutlich macht, dass der Begriff „Informationen“ weiter auszulegen ist, als z.B. etwa die Begriffe „Dokumente“ oder „Unterlagen“.

II.

Sie geben abschließend (sinngemäß) an, dass Ihre Behörde keine Informationen darüber hätte, in welchen Datenbanken diese personenbezogene Daten speichert.

Diese Begründung wirkt geradezu absurd. Es erscheint ausgeschlossen, dass Ihre Behörde keine Informationen darüber hat.

Dazu nur beispielhafte Überlegungen:

1.

Nach dem BKAG ist es u.a. Aufgabe Ihrer Behörde, derartige Informationssammlun-



gen anzulegen und zu pflegen. Es erscheint aber geradezu unmöglich, dass die Mitarbeiter Ihrer Behörde auf diese Datenbanken zugreifen können, wenn diese gar nicht wüssten, dass diese existieren, oder nicht wüssten, auf welche Datenbank sie für welchen Vorgang zuzugreifen hätten. Es erscheint auch ohne das Wissen geradezu unmöglich, diese Mitarbeiter zu schulen oder etwa den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen, nur jeweils einem ausgewählten Mitarbeiterkreis Zugriff auf ausgewählte Datenbanken zu gestatten.

2.

Nach EU-VO 2016/679 haben Sie u.a. ein umfassendes Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben. Zudem haben Sie die Integrität informationstechnischer Systeme sicherzustellen (schon wegen des grundgesetzlichen Anspruchs Betroffener darauf). Es erscheint ausgeschlossen, wie Sie dem nachkommen möchten, wenn Sie doch gar keine Informationen darüber haben, in welchen Datenbanken überhaupt Daten Betroffener gespeichert werden.

3.

Im Rahmen von Auskunftersuchen Betroffener nach dem BDSG bzw. der EU-VO 2016/679 war es Ihnen – wie hier bekannt ist – problemlos möglich, konkret zu beauftragten, in welcher Datenbank welche Informationen desjenigen Betroffenen bei Ihnen gespeichert sind, dazu die Datenbank mit Namen zu benennen und eine Kurzbeschreibung des Inhalts der jeweiligen Datenbank beizufügen. Hier stellt sich die Frage, wie dies möglich sein kann, wenn Sie doch gar nicht wissen, in welchen Datenbanken Daten über die Betroffenen gespeichert werden.

Nach alledem kann Ihrer Argumentation hier nicht gefolgt werden. Es ist dementsprechend die Begehrte Auskunft zu erteilen.

gez.

